

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 8/1922 (1922)

Artikel: Kanton Obwalden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-26561>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allfällige Austrittserklärungen haben innert sechs Monaten nach Inkrafttreten vorliegender Statuten zu erfolgen. Austretende Mitglieder, die noch keine Nutznießungen bezogen haben, erhalten 70% der einbezahlten Beiträge zurück.

Die übrigen Mitglieder zahlen die laufenden Beiträge weiter bis zum 60. Altersjahr.

VI. Kanton Obwalden.

Lehrerschaft aller Stufen.

Abänderung der Verordnung über die Lehrerunterstützungskasse. (Vom 24. November 1921.)

Der Kantonsrat

des Kantons Unterwalden ob dem Wald,

in Rücksicht darauf, daß der Stand der Lehrerunterstützungskasse eine Erhöhung der im Kantonsratsbeschluß vom 27. März 1916 betreffend Ergänzung der Verordnung über die Lehrerunterstützungskasse vorgesehenen Leistungen gestattet,

in Abänderung beziehungsweise Ersetzung des angeführten Kantonsratsbeschlusses,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

1. Art. 2 der kantonsrätlichen Verordnung betreffend die Lehrerunterstützungskasse vom 22. Mai 1905 lautet in Ziffer 3:

„3. eine jährliche Zulage aus der Lehrerunterstützungskasse bis auf Fr. 400 vom zurückgelegten 60. Altersjahre an, sofern der Versicherte wegen Invalidität den Schuldienst verlassen muß, zu bemessen im Verhältnis zum eingetretenen und weiterbestehenden Erwerbsunfähigkeitsgrad.“

2. Die bisherige Ziffer 3 des genannten Verordnungsartikels wird Ziffer 4.

3. Vorstehende Abänderung der Verordnung über die Lehrerunterstützungskasse tritt sofort in Kraft.

VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1921.

VIII. Kanton Glarus.

Fortbildungsschulen.

Gesetz betreffend die Handwerkerschule Glarus. (Erlassen von der Landsgemeinde am 1. Mai 1921.)

§ 1. Die Schulgemeinde Glarus-Riedern ist berechtigt, die von ihr im Jahre 1899 errichtete Handwerkerschule in Glarus aus den